



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.9.2019  
C(2019) 6894 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 20.9.2019**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung von Baltic Cable AB als  
Übertragungsnetzbetreiber**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20.9.2019

## nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung von Baltic Cable AB als Übertragungsnetzbetreiber

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

### I. VERFAHREN

Am 29. Juli 2019 erhielt die Kommission eine Mitteilung der Bundesnetzagentur (im Folgenden „BNetzA“) über den Entwurf einer Entscheidung zur Zertifizierung von Baltic Cable AB (im Folgenden „Baltic Cable“) als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ITO“).

Nach Artikel 10 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“) muss die Kommission den mitgeteilten Entscheidungsentwurf prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde eine Stellungnahme übermitteln.

Seitdem die Frist für die Entflechtung im März 2012<sup>3</sup> abgelaufen ist, hat die Bundesnetzagentur Baltic Cable wiederholt auf das Versäumnis hingewiesen, den Entflechtungsvorschriften nachzukommen. Am 23. Januar 2014 hatte die Kommission bereits eine Stellungnahme zur Zertifizierung von Baltic Cable<sup>4</sup> abgegeben. In diesem früheren Verfahren hatte die BNetzA von Amts wegen ein Zertifizierungsverfahren eingeleitet und der Kommission einen ablehnenden Entscheidungsentwurf übermittelt, da Baltic Cable die Erfüllung der Anforderungen für keines der Entflechtungsmodelle nachweisen konnte. Die Kommission stimmte der BNetzA zu, dass die von Baltic Cable betriebene Hochspannungsverbindungsleitung zwischen dem schwedischen und dem deutschen Übertragungsnetz gemäß einem der Entflechtungsmodelle der Elektrizitätsrichtlinie von einem ordnungsgemäß entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber betrieben werden muss und dass Baltic Cable zu diesem Zeitpunkt nicht als Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert werden konnte, da das Unternehmen für keines der Entflechtungsmodelle nachgewiesen hatte, dass es die Anforderungen erfüllte.

Baltic Cable legte gegen die ablehnende nationale Zertifizierungsentscheidung Rechtsmittel ein. Am 7. März 2017 entschied der deutsche Bundesgerichtshof, dass Baltic Cable als Übertragungsnetzbetreiber anzusehen sei und daher einer Zertifizierung nach einem der

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

<sup>3</sup> Siehe Artikel 9 Absatz 1 der Elektrizitätsrichtlinie.

<sup>4</sup> Stellungnahme der Kommission zum Entscheidungsentwurf der BNetzA in Bezug auf Baltic Cable AB, C(2014) 424 final vom 23. Januar 2014, [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2013\\_091\\_de\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2013_091_de_de.pdf).

Entflechtungsmodelle bedürfe. Er wies die Beschwerde von Baltic Cable gegen die ablehnende Zertifizierungsentscheidung somit zurück<sup>5</sup>.

## **II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS**

### **1. VERFÜGENDER TEIL DES BESCHLUSSES**

Mit dem Entscheidungsentwurf wird Baltic Cable gemäß § 4a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der in deutschem Recht Artikel 10 der Elektrizitätsrichtlinie entspricht, zertifiziert. Die Zertifizierung erfolgt unter mehreren Auflagen, wonach Baltic Cable die Voraussetzungen für die Zertifizierung innerhalb einer bestimmten Frist vollständig erfüllen muss, die für die meisten Auflagen drei Monate nach dem Erlass der endgültigen Zertifizierungsentscheidung beträgt. Die BNetzA weist darauf hin, dass bei Nichterfüllung der Auflagen Zwangsgelder von 500 000 EUR verhängt werden können.

### **2. DAS VERTIKAL INTEGRIERTE UNTERNEHMEN**

Die von Baltic Cable betriebene Verbindungsleitung verbindet das deutsche und das schwedische landseitige Übertragungsnetz. Sie wurde 1994 in Betrieb genommen und hat eine Nennkapazität von 600 MW und eine Nennspannung von 450 kV. Eigentümer von Baltic Cable ist Statkraft Asset Holding AS, ein 100%iges Tochterunternehmen von Statkraft Energie AS (im Folgenden „Statkraft“), einem vertikal integrierten Unternehmen, das in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Vertrieb von Strom tätig ist und wiederum über das norwegische Finanzministerium im Eigentum des Königreichs Norwegen steht. Bis zum 6. Dezember 2018 war Baltic Cable ein direktes Tochterunternehmen von Statkraft. Die Verbindungsleitungskapazität wird an den Strombörsen EPEX und Nordpoolspot im Rahmen der Day-Ahead-Marktkopplung versteigert. Baltic Cable hat derzeit fünf Beschäftigte und drei unbesetzte Stellen.

### **3. EINSTUFUNG ALS ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER**

Wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 23. Januar 2014 dargelegt, teilt die Kommission die Ansicht, dass der Betrieb einer Hochspannungsverbindungsleitung zwischen Deutschland und Schweden als Übertragungsnetzbetrieb anzusehen ist. Baltic Cable ist daher als Übertragungsnetzbetreiber zu betrachten und hätte bis März 2012 vollständig entflochten sein müssen. Dies hat im März 2017 auch das höchste ordentliche deutsche Gericht bestätigt.

### **4. AUFLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZERTIFIZIERUNG**

Die BNetzA beschließt im Entscheidungsentwurf, die Zertifizierung nach dem Modell eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers unter folgenden Auflagen zu gewähren:

- (a) Baltic Cable muss binnen drei Monaten nach dem Erlass der endgültigen Zertifizierungsentscheidung folgende Nachweise erbringen:
  - (1) Baltic Cable ist für die Bilanzkreisbewirtschaftung, die Fahrplananmeldung und die Marktkommunikation zuständig; diese Aufgaben werden derzeit noch immer von Statkraft wahrgenommen;

---

<sup>5</sup> Beschluss vom 7.3.2017 in der Rechtssache EnVR 21/16.

- (2) Baltic Cable besetzt die drei unbesetzten Stellen mit qualifiziertem Personal;
  - (3) Baltic Cable ändert die Geschäftsordnung für seine Geschäftsleitung dahingehend, dass i) Änderungen der Geschäftsordnung nur von der Geschäftsleitung von Baltic Cable, nicht aber vom Aufsichtsrat vorgenommen werden können, ii) ausschließlich die Geschäftsleitung von Baltic Cable über die Verwendung der Einnahmen aus Engpasserlösen entscheiden kann, ohne die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen zu müssen, iii) die Geschäftsleitung für die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EnWG nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf und iv) der BNetzA Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung mitgeteilt werden.
- (b) Sollte eine Anschlussfinanzierung für den bestehenden Kredit von Statkraft erforderlich werden, muss Baltic Cable mindestens drei alternative Marktangebote einholen und der BNetzA nachweisen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wurde.
  - (c) Für den Fall, dass Baltic Cable eine der vorstehenden Auflagen nicht erfüllt, weist die BNetzA darauf hin, dass für jeden Verstoß ein Zwangsgeld von 500 000 EUR verhängt werden kann.

### **III. BEMERKUNGEN**

Auf der Grundlage der Mitteilung und der von der BNetzA übermittelten zusätzlichen Informationen nimmt die Kommission wie folgt zu dem Entwurf der Zertifizierungsentscheidung Stellung:

#### **1. ZEITPLAN UND MÖGLICHE ZWANGSGELDER**

Die BNetzA hatte Baltic Cable bereits 2012 darauf hingewiesen, dass die Entflechtungsvorschriften einzuhalten sind. Im Januar 2014 bestätigte die Kommission in ihrer Stellungnahme die Einschätzung der BNetzA, dass die Entflechtungsvorschriften anzuwenden sind und dass Baltic Cable diese nicht erfüllte. Im März 2017 bestätigte das höchste ordentliche Gericht in Deutschland das Urteil einer Vorinstanz, wonach die BNetzA und die Kommission die Entflechtung zu Recht forderten. Dennoch hatte Baltic Cable die Entflechtungsvorschriften in der Zwischenzeit nicht eingehalten. In der Tat lässt die Verfahrensbeschreibung im Entwurf der Zertifizierungsentscheidung nicht darauf schließen, dass Baltic Cable der Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten die erforderliche Dringlichkeit beimisst. So hielt Baltic Cable die vorgegebenen Fristen auch dann nicht ein, als die BNetzA einer sukzessiven Übermittlung der erforderlichen Informationen zugestimmt hatte. In der Tat sind die Entflechtungsanforderungen offensichtlich noch immer nicht erfüllt, da einige der binnen drei Monaten nach der endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu erfüllenden Auflagen zentrale Bestandteile der Entflechtungsvorschriften betreffen.

Es ist höchst bedauerlich, dass eine vorschriftsmäßige Entflechtung noch immer nicht stattgefunden hat. Es erscheint unverhältnismäßig, dass mehr als zwei Jahre nach dem Beschluss des obersten Gerichts und mehr als sieben Jahre nach dem gesetzlichen Fristablauf noch immer keine vorschriftsmäßige Entflechtung erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Kommission den Hinweis im Entscheidungsentwurf der BNetzA auf mögliche Zwangsgelder. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass die BNetzA auch für vergangene Fristüberschreitungen Sanktionen verhängen kann.

Hinsichtlich der Höhe der Zwangsgelder ist hervorzuheben, dass Baltic Cable derzeit noch immer als Teil eines vertikal integrierten Unternehmens betrieben wird, das auch eines der größten Stromerzeugungs- und -versorgungsunternehmen in dieser Region kontrolliert. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen Ziel und Zweck der Entflechtungsvorschriften dar. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe d der Elektrizitätsrichtlinie die Sanktionen für die Nichteinhaltung der Elektrizitätsrichtlinie bis zu 10 % des Jahresumsatzes des vertikal integrierten Unternehmens, d. h. des Umsatzes von Statkraft, betragen können. Berücksichtigt man zudem den erheblichen Wert der Engpasserlöse, die Baltic Cable während der sieben Jahre zugewiesen wurden, in denen die rechtswidrige Entflechtungssituation bestand,<sup>6</sup> erscheinen die angedrohten Zwangsgelder von 500 000 EUR je Verstoß verhältnismäßig niedrig. So erscheint es durchaus plausibel, dass Baltic Cable ein oder mehrere Zwangsgelder in Höhe von 500 000 EUR zahlen und dennoch einen Gewinn verzeichnen könnte. Sollte die BNetzA daher entscheiden, keine Sanktionen für vergangene Verstöße und Fristüberschreitungen zu verhängen, würde die Kommission empfehlen, eine sofortige oder zumindest für alle folgenden Verstöße und Fristüberschreitungen geltende Erhöhung der angedrohten Zwangsgelder in Betracht zu ziehen.

## 2. DRITTLANDZERTIFIZIERUNG

Wenn ein Übertragungsnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, eine Zertifizierung beantragt, muss die Regulierungsbehörde nach Artikel 11 der Elektrizitätsrichtlinie die Zertifizierung verweigern, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die betreffende Rechtsperson die geltenden Entflechtungsanforderungen (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllt und/oder dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung des Mitgliedstaats und der EU nicht gefährdet (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b).

Im vorliegenden Fall steht Baltic Cable letztlich im Eigentum und unter der Kontrolle des Unternehmens Statkraft, das sich wiederum im Eigentum des Königreichs Norwegen befindet. Norwegen gehört zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Nach Anhang IV Nummer 22 des EWR-Abkommens gelten Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 5 Buchstabe b und Artikel 7 der Elektrizitätsrichtlinie, wonach die Regulierungsbehörde und die Kommission bewerten müssen, ob eine von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern ausgeübte Kontrolle die Energieversorgungssicherheit der EU gefährdet, nicht für EFTA-Staaten. Der Beschluss Nr. 93/2017 des Gemeinsamen

---

<sup>6</sup> Nach dem Bericht der BNetzA über Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 erzielte Baltic Cable Engpasserlöse in Höhe von 10,83 Mio. EUR allein in diesem Jahr; siehe [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/ErloeseEngpassmanagement/Bericht6-5EPMLL2018.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/ErloeseEngpassmanagement/Bericht6-5EPMLL2018.pdf?blob=publicationFile&v=2), S. 2.

EWR-Ausschusses vom 5. Mai 2017, mit dem dieser Anhang anwendbar wird, ist jedoch gemäß Artikel 103 des EWR-Abkommens noch nicht in Kraft getreten. Da der Beschluss Nr. 93/2017, der die Anwendung der Verpflichtungen aus der Elektrizitätsrichtlinie auf Norwegen vorsieht, noch nicht in Kraft getreten ist, folgt im Umkehrschluss, dass derzeit alle Bestimmungen des Artikels 11 der Elektrizitätsrichtlinie für Tochterunternehmen von Unternehmen gelten, die im Königreich Norwegen ansässig sind.

Im Entscheidungsentwurf wird nicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Elektrizitätsrichtlinie untersucht, ob Baltic Cable von einer oder mehreren Personen aus Drittländern kontrolliert wird und ob die Energieversorgungssicherheit der EU dadurch gefährdet würde. Soweit der Beschluss Nr. 93/2017 nicht bis zum Erlass der Zertifizierungsentscheidung in Kraft tritt, ist im Entwurf der Zertifizierungsentscheidung jedoch eine solche Bewertung vorzunehmen und zu begründen, ob eine Kontrolle durch Personen aus Drittländern vorliegt oder nicht. Eine solche Bewertung ist unabhängig davon erforderlich, ob zuvor konkrete Risiken für die Versorgungssicherheit festgestellt wurden. Ob ein solches Risiko besteht oder nicht, kann erst im Laufe der Bewertung festgestellt werden. Die Kommission nimmt an, dass sich an einer solchen Bewertung nach deutschem Recht eine weitere staatliche Stelle, nämlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, beteiligen müsste. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung in diesem Zusammenhang lässt sich daher nicht schließen, dass die BNetzA zu dem Ergebnis gekommen ist, dass kein Risiko für die Versorgungssicherheit besteht.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Überlegungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die BNetzA vor der Erteilung der Zertifizierung eine Bewertung nach Artikel 11 vornehmen muss. Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Elektrizitätsrichtlinie ist der Kommission ein überarbeiteter Entscheidungsentwurf zu übermitteln, der eine solche Bewertung nach Artikel 11 enthält. Nicht mehr erforderlich wäre diese Mitteilung, wenn der Beschluss Nr. 93/2017 bis zum Erlass der überarbeiteten Zertifizierungsentscheidung in Kraft tritt und Artikel 11 der Elektrizitätsrichtlinie somit nicht mehr für das Königreich Norwegen gilt.

Vor dem Hintergrund der bereits aufgetretenen und vorstehend beschriebenen langen Verzögerungen ist es wichtig, dass eine solche gegebenenfalls erforderliche neue Mitteilung nicht zu einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Entflechtungsvorschriften durch Baltic Cable führt. Sollte die BNetzA entscheiden, im Einklang mit dem Entscheidungsentwurf für einige Aspekte der Entflechtungsvorschriften zusätzlich Zeit zu gewähren, sollten diese Fristen gegenüber dem Entscheidungsentwurf nicht verlängert werden. Ein neuer Entscheidungsentwurf sollte daher gegebenenfalls bereits eine Bewertung der BNetzA enthalten, ob die Entflechtungsvorschriften inzwischen erfüllt sind, und er könnte Sanktionen umfassen, falls dies nicht der Fall ist.

### **3. VERWENDUNG DER ENGPASSERLÖSE**

Der Entscheidungsentwurf stützt sich darauf, dass Baltic Cable die Möglichkeit hat, Engpasserlöse insbesondere für Wartung, Gehälter und Betriebsmittelkosten zu nutzen, um sicherzustellen, dass ausreichend Mittel für den Betrieb der Verbindungsleitung zur Verfügung stehen. Wie der BNetzA bekannt ist, ist die Verwendung von Engpasserlösen derzeit Gegenstand einer Rechtssache, die ein schwedisches Gericht an den Europäischen Gerichtshof verwiesen hat (Rechtssache

C-454/18). Das zugrunde liegende Verfahren in Schweden basiert auf dem Standpunkt der schwedischen Regulierungsbehörde Energimarknadsinspektionen, dass die Verwendung der Engpasserlöse durch Baltic Cable zumindest teilweise nicht mit den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung vereinbar ist. Diese Ansicht der Energimarknadsinspektionen teilte die BNetzA in einer separaten Veröffentlichung<sup>7</sup>. Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission die BNetzA auf, das Gerichtsverfahren aufmerksam zu verfolgen und die Zertifizierungsentscheidung erforderlichenfalls zu ändern.

#### **4. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG DURCH STATKRAFT**

Die Kommission begrüßt, dass die BNetzA die Zertifizierung an bestimmte Auflagen geknüpft hat.

Insbesondere stimmt die Kommission zu, dass die Bilanzkreisverantwortung vom Übertragungsnetzbetreiber Baltic Cable und nicht von anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens wahrzunehmen ist. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Elektrizitätsrichtlinie enthält spezifische Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zwischen dem ITO und anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens. Da der ITO autonom handeln und nicht von anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens abhängig sein sollte, ist die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an den ITO durch einen anderen Teil des vertikal integrierten Unternehmens nach der Elektrizitätsrichtlinie verboten. In ihrer Stellungnahme zum französischen Fernleitungsnetzbetreiber GRTgaz<sup>8</sup> vertrat die Kommission die Auffassung, dass angesichts des allgemeinen Verbots der Erbringung von Dienstleistungen für den ITO durch andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens eine Ausnahme nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Frage käme. Eine solche Ausnahme sollte eng gefasst sein und nicht über das unbedingt notwendige Maß zum Schutz übergeordneter Interessen wie der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes hinausgehen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen die betreffenden Dienstleistungen unbedingt für den Schutz der oben genannten übergeordneten Interessen erforderlich sind und in denen kein anderer Dienstleister als das vertikal integrierte Unternehmen diese Dienstleistungen für den ITO erbringen kann, könnte eine Ausnahme möglicherweise als gerechtfertigt angesehen werden. Eine solche Ausnahme sollte außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein. Zudem sollte sichergestellt sein, dass Transaktionen zwischen anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens und dem ITO zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, um eine Quersubventionierung zu vermeiden.

Es ist daher bedauerlich, dass die zentrale Funktion des Bilanzkreismanagements entgegen den gesetzlichen Anforderungen noch immer nicht auf den ITO übertragen wurde. Hinsichtlich möglicher Sanktionen verweist die Kommission auf Abschnitt 1. Unabhängig davon, ob Sanktionen für das Verhalten in der Vergangenheit als angemessen betrachtet werden, sollte die BNetzA im Einklang mit dem

---

<sup>7</sup> Bericht über Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018, S. 3.

<sup>8</sup> Stellungnahme der Kommission vom 25.11.2011 nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Frankreich – Zertifizierung von GRTgaz.

Entscheidungsentwurf eine ausreichend kurze Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung setzen.

Schließlich möchte die Kommission betonen, dass die BNetzA prüfen sollte, ob die Entflechtungsvorschriften vollständig, d. h. nicht nur überwiegend erfüllt sind. Die Kommission fordert die BNetzA auf, Fragen genauer zu prüfen, in denen noch Zweifel zu bestehen scheinen, z. B. hinsichtlich der Anforderungen an die Entflechtung der genutzten Informationstechnologie, denen das Unternehmen nach Ansicht der BNetzA „weitgehend“ gerecht wird (S. 29 des Entscheidungsentwurfs).

## **5. UNABHÄNGIGE UNTERNEHMENSLEITUNG UND WIRKSAME ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE**

Die Kommission stimmt der BNetzA zu, dass sich die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung von Baltic Cable auch auf die Verwendung der Engpasserlöse innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen erstrecken sollte. Zudem sollte sie die Möglichkeit umfassen, die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung von Baltic Cable zu ändern.

Die Verpflichtung zur Einstellung dreier weiterer, angemessen qualifizierter Mitarbeiter scheint ebenfalls den Mindeststandards für eine unabhängige Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Übertragungsnetzbetriebs zu entsprechen. Die Kommission stimmt zu, dass bei Netzbetreibern, die nur eine einzige Leitung betreiben, eine kleinere Zahl von Beschäftigten und eine umfangreichere Delegation von Aufgaben an andere Übertragungsnetzbetreiber aus Effizienzgründen als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Wie die Kommission bereits in früheren Stellungnahmen hervorgehoben hat, darf diese Delegation an andere Unternehmen jedoch nicht zu einer faktischen Umgehung der Entflechtungsvorschriften führen. Die Delegation ist daher generell nur in Fällen akzeptabel, in denen das Unternehmen, auf das Aufgaben übertragen werden, mindestens demselben Entflechtungsstandard unterliegt wie der übertragende Netzbetreiber<sup>9</sup>. TenneT TSO GmbH ist als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert und unterliegt somit möglicherweise sogar strengeren Entflechtungsvorschriften als Baltic Cable. Der Entscheidungsentwurf enthält jedoch keine klare Beschreibung des Entflechtungsstatus von E.On Sverige AB und des genauen Dienstleistungsspektrums, das E.On Sverige erbringen soll. Die Kommission fordert die BNetzA auf sicherzustellen, dass Netzbetriebsaufgaben nur an Unternehmen delegiert werden dürfen, die mindestens ebenso strengen Entflechtungsvorschriften unterliegen.

Nach Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Elektrizitätsrichtlinie darf die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Übertragungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten haben.

---

<sup>9</sup> Siehe z. B. die Stellungnahme C(2016) 701 final der Kommission vom 2. Februar 2016 zur Zertifizierung von Gas Networks Ireland (UK), S. 4, [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2015\\_124\\_125\\_gni\\_uk\\_ni\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2015_124_125_gni_uk_ni_en.pdf).



In ihrem Entscheidungsentwurf verweist die BNetzA auf das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie (EnWG), wonach die vorstehend genannte Unabhängigkeitsvorgabe nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung des ITO gelten sollte, die vor dem 3. März 2012 ernannt wurden. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Elektrizitätsrichtlinie übereinstimmen, und weist darauf hin, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO gefährden könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur daher auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung erneut zu prüfen, ob die meisten Mitglieder der Unternehmensleitung von Baltic Cable die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Elektrizitätsrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllen, auch wenn sie vor dem 3. März 2012 ernannt wurden.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Elektrizitätsverordnung hat die BNetzA die Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich zu berücksichtigen und ihr eine überarbeitete Zertifizierungsentscheidung zu übermitteln, soweit der Beschluss Nr. 93/2017 nicht vor dem Erlass in Kraft getreten ist.

Etwaige Stellungnahmen, die die Kommission gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen über die Zertifizierung oder gegenüber den für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt, bleiben von der Stellungnahme der Kommission zu dieser Mitteilung unberührt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die BNetzA kann der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten. Eine solche Mitteilung ist zu begründen.

Brüssel, den 20.9.2019

*Für die Kommission*  
*Maroš ŠEFČOVIČ*  
*Vizepräsident*

